



F. Schultz-Wettel

Abb. 13

Plakat

Zum Aufsatz: „Verbotene Plakate“
Text siehe Seite 31

der der zusammengewürfelten Menge der Strasse eine Kost vorsetzen möchte, die diese nicht aufnehmen kann und will. Die Legitimation der Polizei zu einem solchen Vorgehen ergibt sich aus unsern Ausführungen; denn ein Plakat, das geeignet ist, beim Beschauer Gefühle des Entsetzens und Grausens auszulösen, bedeutet eine „dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehende Gefahr“; demgemäss trifft die Polizei die erforderlichen Anstalten zur Abwendung dieser Gefahr und zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, indem sie den Aushang des Plakats untersagt.²⁾ Immerhin wird

²⁾ Gerade weil wir den Standpunkt der Polizei prinzipiell billigen, verkennen wir nicht, dass er so lange wenig berechtigt ist, als jede Konsequenz bei seiner Durchführung fehlt. Wird ein Plakat mit abstossendem Vorwurf für die Strasse nicht geeignet befunden, so dürfte die Polizei auch nicht gestatten, dass verkrüppelte Unglücksgestalten, statt aus öffentlichen Mitteln versorgt zu werden, durch Zurschaustellung ihrer Gebrechen die schauernd geübte Mildtätigkeit der Passanten anrufen dürfen. Es liegt kein Grund dafür vor, dass die Polizei nach dieser Richtung gerade für die Kunst, vor anderen Gebieten des Lebens, besonderes Interesse zeigt.

zu wünschen sein, dass die Behörden in derartigen Fällen nicht engherzig handeln; sie werden besser nicht ihre subjektive Ansicht als Masstab nehmen, sondern die Wirkung eines solchen Bildes auf das Publikum, auf die es letztthin ankommt, studieren. Die Erfahrung lehrt, dass auch recht grausige Affichen — ein gutes Beispiel hierfür bietet die freilich wenig geschmackvolle Anzeige des dänischen Romans „12 Uhr“ von Vald Andersen (vgl. Abb. 8), die unbeanstandet blieb — vom Publikum ohne Protest hingenommen werden. Besonders wünschenswert ist jedoch Zurückhaltung in Fällen, in denen augenscheinlich persönliche Empfindlichkeit der Polizei die Hauptrolle spielt, und die Aufgabe, die öffentliche Ordnung zu wahren, nur die Handhabe zum Einschreiten bietet; ein Beispiel gibt das polizeiliche Vorgehen gegen ein äusserst harmloses Plakat (vgl. Abb. 9), das die Kunstanstalt Leopold Kraatz zu eigenen Reklamezwecken hergestellt hatte. Das Plakat zeigt eine alte Urkunde mit Siegel, und über der Urkunde liest man: „Der Polizeipräsident hat nichts einzuwenden gegen



F. Schultz-Wettel

Abb. 14

Plakat

Zum Aufsatz: „Verbotene Plakate“
Text siehe Seite 31